

Veto gegen Homoehe weiter möglich

Kritik am VfGH. Hans Georg Ruppe, Ex-Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, kritisiert scharf, wie das Höchstgericht zur Entscheidung gekommen ist, die Ehe für alle zu öffnen.

Wien. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat mit seiner Entscheidung gegen das Eheverbot für Homosexuelle zu viel und zu wenig aufgehoben, und das alles schlecht hergeleitet und mangelhaft begründet. So vernichtend fällt die Analyse eines profunden Kenners des Verfassungsrechts und der VfGH-Judikatur aus: Hans Georg Ruppe, bis 2012 Mitglied des Gerichtshofs, ließ vorige Woche bei einem Symposium zum Gedenken an den früheren VfGH-Präsidenten Karl Korinek kein gutes Haar am Erkenntnis (G 258/17).

Absicht, Kinder zu zeugen

Der Gerichtshof hat – mit Wirkung Ende 2018 – jene Wortfolge in § 44 ABGB aufgehoben, nach der nur Personen verschiedenen Geschlechts heiraten dürfen. Darin sah er, in stillschweigender Abkehr von seiner eigenen Vorjudikatur und jener des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, eine unzulässige Diskriminierung. Die Entscheidung ebnet Homosexuellen trotzdem nicht sicher den Weg, denn nach wie vor setzt die Ehe nach § 44 voraus, dass zwei Personen ihren Willen erklären, Kinder zu zeugen: Für Ruppe ist nicht ausgeschlossen, dass eine Personenstandsbehörde einem gleichgeschlechtlichen Paar auch nach dem 31. 12. 2018 die Ehe mit dem Argument verweigert, die Zeugung von Kindern sei in dieser Partnerschaft ausgeschlossen.

In letzter Instanz müssten die Heiratswilligen erneut den VfGH

anrufen – und der müsste doch noch dazu Stellung nehmen, warum das bisher tragende Argument für die Ungleichbehandlung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren nicht mehr zählt: dass nämlich nur Letztere Kinder in die Welt setzen können.

Der VfGH hat sein Erkenntnis damit begründet, dass verpartnerte Homosexuelle ihre sexuelle Orientierung offen legen müssten, indem sie als Familienstand nicht „verheiratet“, sondern „in Eingetragener Partnerschaft lebend“ anzugeben hätten. Damit, so der Gerichtshof, würden sie Gefahr laufen, diskriminiert zu werden. „Diese Argumentation ist schon überraschend“, so Ruppe. Auf der einen Seite betone der VfGH, wie weit der Gesetzgeber – dem VfGH gehorchend, der nur sachliche Differenzierungen zulässt – die Ehe und die Eingetragene Partnerschaft (EP) einander angeglichen habe: vom Sozialversicherungs- über das Wohn- und Steuer- bis zum Erb-, Adoptions- und Namensrecht. Damit läge der Schluss

ZUR PERSON



Hans Georg Ruppe ist em. Univ.-Prof. für Finanzrecht an der Universität Graz. Er war bis Ende 2002 Mitglied des VfGH. Vorige Woche war er einer der Referenten bei einem Gedenksymposium für Ex-VfGH-Präsident Karl Korinek (1940–2017). [Fabry]

nahe, dass die EP bereits so weit akzeptiert sei, dass sie der Ehe vergleichbar sei, eine Diskriminierung also nicht mehr bestehe. Der VfGH folgert aber genau im Gegenteil, dass das Nebeneinander der beiden verschiedenen Institute nicht aufrechtzuerhalten sei.

Gefahr der Diskriminierung

Dass der VfGH es schon als Problem sieht, wenn Partner Gefahr laufen, diskriminiert zu werden, deutet laut Ruppe auf einen neuen Prüfungsmaßstab für Gesetze: Eine Gleichheitswidrigkeit setze nicht mehr eine unsachliche und diskriminierende Differenzierung voraus; es reiche schon die Gefahr einer Diskriminierung – wobei der VfGH verschweige, worin die konkret bestehen solle und wie ihr mit der Öffnung der Homoehe eigentlich zu begegnen sei.

Der Gerichtshof hat aber nicht nur diese verfügt, sondern im Vorbeigehen auch die verschiedengeschlechtliche EP erlaubt. Das habe der Gesetzgeber nie gewollt, der VfGH bisher als nicht geboten erachtet. Außerdem habe diese Neuerung nicht das Geringste mit dem ursprünglichen Gesetzesprüfungsverfahren zu tun. Laut Ruppe entfernt sich der VfGH deutlich von seiner legitimen Rolle als „negativer Gesetzgeber“ (der Verfassungswidrigkeiten aufhebt) und schlüpfe in die Rolle des positiven Gesetzgebers. Die Politik werde dem VfGH in anderen Fällen vielleicht nicht so dankbar sein, wie sie es diesmal gewesen sein mag. (kom)